

Berlin

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

84. BAND

RECHENUNG
1982
2.492
J.A



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
45. 16. VI. 82 I ZR 100/80	Der Wahlgerichtsstand der Geschäftsstelle nach Art. 28 Abs. 1 WA ist auch am Sitz einer selbständigen Agentur begründet, wenn sich eine ausländische Fluggesellschaft, die im Inland keine eigenen Niederlassungen hat, für den Abschluß von Luftfrachtverträgen regelmäßig einer solchen Agentur bedient.	339
46. 8. VII. 82 VIII ARZ 3/82	a) Hat der Mieter einer nicht preisgebundenen Wohnung aufgrund eines im Jahre 1972 geschlossenen Mietvertrages eine Barkaution gestellt, so ist der Vermieter auch dann verpflichtet, den Kautionsbetrag vom Empfang an zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz zu verzinsen, wenn der Vertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die Verzinsung enthält. b) Das um Erlaß eines Rechtsentscheids angerufene Gericht ist befugt, typische und häufig wiederkehrende Bestimmungen eines Mietvertrages auszulegen.	345
47. 8. VII. 82 III ZR 103/80	Der Ausschluß jeglicher Wahlwerbung bei der Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Unternehmensrat eines von einer Stiftung betriebenen Unternehmens verstößt gegen die Koalitionsfreiheit und ist nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG nichtig.	352
48. 8. VII. 82 IX ZR 99/80	a) Hat ein Ehegatte bei Gütertrennung den Erwerb eines Hausgrundstücks durch den anderen mitfinanziert und zum Ausbau des Anwesens als Familienwohnheim in erheblichem Umfang Arbeitsleistungen erbracht, so kann ein familienrechtlicher Vertrag besonderer Art zustandegekommen sein. b) Nach Scheitern der Ehe kann ein Ausgleichsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegeben sein.	361
49. 8. VII. 82 I ZR 148/80	Die Forderung des Bankkunden aus dem Girovertrag auf Auszahlung des zwischen zwei Rechnungsabschlüssen entstehenden Kontoguthabens (sog. Tagessaldo) ist der Pfändung unterworfen, auch wenn das Konto als Kontokorrentkonto geführt wird.	371

Nr.		Seite
50. 12. VII. 82 II ZR 157/81	Zur Frage, ob die Auflösung einer Kommanditgesellschaft, die in einer stillen Gesellschaft die Geschäftsinhaberin ist, die Beendigung der stillen Gesellschaft zur Folge hat oder einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des stillen Beteiligungsverhältnisses bildet.	379
51. 12. VII. 82 II ZR 201/81	a) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Bilanz im guten Glauben errichtet worden ist (§ 172 Abs. 5 HGB). b) Zur Frage, ob die Haftungsvorschrift des § 172 Abs. 5 HGB bei einer Publikums-Kommanditgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 62 Abs. 1 und 3 AktG einzuschränken ist. c) Zum Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten, der neben seiner Einlage ein Aufgeld gezahlt hat (§ 172 Abs. 4 HGB).	383
52. 12. VII. 82 II ZR 263/81	Zur Frage, wann nach Beendigung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft die Mitwirkung des einen Partners am Aufbau und Betrieb des gewerblichen Unternehmens des anderen Partners auszugleichen ist.	388
53. 20. IX. 82 VIII ARZ 1/82	Begründet der Vermieter ein Mietzinserhöhungsverlangen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 MHRG mit dem Hinweis auf den Mietzins für vergleichbare Wohnungen anderer Vermieter, so braucht er in dem Erhöhungsschreiben die Namen der Vermieter oder der Mieter der benannten Wohnungen nicht mitzuteilen, wenn die Vergleichswohnungen von ihm so beschrieben werden, daß sie vom Mieter identifiziert werden können.	392